

103. 1. Ist die Zulässigkeit der Aufrechnung bei Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich anders zu beurteilen, als bei der Gründung der Gesellschaft?

2. Bedarf die vor der Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals getroffene Vereinbarung der Aufrechnung einer Forderung an die Gesellschaft mit der nach dem Erhöhungsbeschluss geschuldeten Einlage zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Aufnahme in die in § 55 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Erklärung?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 §§ 5. 19. 55—57.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1906 i. S. Rh.-Brauerei Konkursverm. (Rl.) w. F. (Bekl.). Rep. I. 369/05.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Rh.-Brauerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beschloß unterm 14. Juni 1902 eine Erhöhung ihres Stammkapitals von 200 000 M auf 300 000 M, wobei Beklagter von dem erhöhten Kapitale 3000 M Stammeinlage übernahm. Bezüglich der sofort einzuzahlenden 25 Prozent erklärte sich die Gesellschaft befriedigt. Die Einzahlung des Restes verweigerte der Beklagte, weshalb die Gesellschaft das Verfahren nach § 21 des Gesetzes einleitete und seinen Geschäftsanteil versteigerte. Der Erlös deckte nicht einmal die Versteigerungskosten. Die Gesellschaft geriet am 1. August 1903 in Konkurs. Mit der vorliegenden Klage beantragte der Konkursverwalter, den Beklagten zur Zahlung von 2250 M nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte machte dagegen geltend, daß er die Beteiligung mit 3000 M Stammeinlage nur unter der ausdrücklich erklärten Bedingung übernommen habe, daß dieser Betrag mit seiner Forderung gegen die Gesellschaft für eine gelieferte Eismaschine im Betrage von 18 000 M aufgerechnet werde, womit die Vertreter der Gesellschaft einverstanden gewesen seien. Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Auf Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht geht von einer grundsätzlich unzutreffenden Auffassung aus, wenn es annimmt, daß das Gesetz die Zulässigkeit der Aufrechnung bei der Erhöhung des Stammkapitals anders behandle, als bei der Gründung, und daß es das Prinzip der Verität des Stammkapitals der Aufrechnung gegenüber zwar bei der letzteren durchführe, nicht aber bei der ersteren. Für diese Auffassung bieten weder die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen noch die Materialien des Gesetzes einen Anhalt. Die Vorschriften der §§ 55—57 lassen vielmehr klar erkennen, daß die Bestimmungen, welche in den §§ 5. 19 ff. für die ursprüngliche Stammeinlage getroffen sind, auch auf die erhöhte Stammeinlage anzuwenden sind. Wenn sodann anstatt einer Wiederholung der in § 19 Abs. 3 bezüglich der Stammeinlage gegebenen Vorschrift in § 56 Abs. 2 die Bestimmung des § 19 Abs. 3 für entsprechend an-

wendbar erklärt ist, so sollte hiermit keineswegs ausgesprochen werden, daß — argumento a contrario — die Anwendung des § 19 Abs. 1 und des § 19 Abs. 2 ausgeschlossen sei. Die Vorschrift des § 56 hat die Bedeutung, klarzustellen, daß „diejenigen Festsetzungen, welche hinsichtlich des ursprünglichen Kapitals gegebenenfalls im Gesellschaftsvertrag enthalten sein müssen (§ 5 Abs. 3), hier in dem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals zu treffen und in die Urkunde, in welcher die Übernahme der betreffenden Stammeinlage erklärt wird, aufzunehmen sind. Enthält der Beschluß oder die Übernahmeerklärung keine derartige Festsetzung, so findet die Bestimmung des § 19 Abs. 3 über die Unwirksamkeit von Leistungen, welche nicht in Geld bestehen, entsprechende Anwendung.“

Vgl. Motive zu §§ 56—58 des Entwurfs.

Die Anwendung ist hier nicht, wie die der Absätze 1 und 2 des § 19, eine direkte, sondern nur eine entsprechende deshalb, weil § 19 Abs. 3 auf die Bestimmung des § 5 Abs. 4 verweist, und diese sich nur auf das ursprüngliche Stammkapital bezieht und vom Gesellschaftsvertrag spricht.

Hiernach ist davon auszugehen, daß der in § 19 Abs. 2 bestimmte Ausschluß der Aufrechnung ohne weiteres auch im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals für die erhöhte Stammeinlage gilt. Der Beklagte ist daher nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferung einer Eismaschine gegen die Gesellschaft zustehende Forderung mit der Forderung der Gesellschaft auf Zahlung seiner Einlage einseitig aufzurechnen. Er kann auch im Konkurse der Gesellschaft die Aufrechnung nicht geltend machen.

Vgl. § 53 R.D.; Jaeger, Kommentar § 53 Anm. 14.

Die Aufrechnung kann im vorliegenden Falle auch nicht unter dem Gesichtspunkt für zulässig erachtet werden, daß sie vertragsmäßig vereinbart sei. Der Beklagte hat vorgetragen, er habe die Stammeinlage von 3000 M nur unter der ausdrücklichen Bedingung übernommen, daß er den einzuzahlenden Betrag mit seiner Forderung für die gelieferte Eismaschine verrechnen dürfe. Hiermit seien die Vertreter der Gesellschaft einverstanden gewesen. Eine solche vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung getroffene Vereinbarung erscheint als Bestimmung „einer Leistung auf die Stammeinlage, die nicht in Geld besteht.“

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 4; Förtsch, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 56 Anm. 2; Staub, Kommentar zu dem genannten Gesetz § 56 Anm. 2.

Sie bedarf daher zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Kapitalserhöhungsbeschluß selbst und in die nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 abzugebende Erklärung (§ 56 Absf. 1 u. 2, § 19 Absf. 3 des Gesetzes).

Für das Aktienrecht besteht eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der Sacheinlagen bei Erhöhung des Aktienkapitals nicht. Dort wird sie in gewissem Umfange ersetzt durch die für die sog. Nachgründung bestehenden Kautelen (§§ 207, 208 H.G.B.). Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde es jedoch gerade wegen des Fehlens von besonderen Vorschriften für die Nachgründung für notwendig erachtet, „das erhöhte Stammkapital in anderer Weise gegen eine Schmälerung durch ungerechtfertigte Leistung von Erfüllungssurrogaten“ sicher zu stellen.

Vgl. Motive zu §§ 56—58 des Entwurfs; Parisius u. Crüger, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 56.

Auf die vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses getroffene angebliche Vereinbarung der Aufrechnung kann sich daher Beklagter schon deshalb nicht berufen, weil sie nicht in den Erhöhungsbeschluß und die Übernahmeerklärung aufgenommen wurde . . .“